— Einstimmig 3a.

Der Berr fonigl. Commiffar wird wohl auch bamit einverftanben fein?

(Derfelbe giebt fein Ginverftandniß zu erfennen.)

Referent Martini: Der Bericht lautet:

Die in ber Ueberschrift bezeichnete, an die Standeverfammlung und zunachft an die Zweite Rammer gerichtete, bei diefer am 1. Marg biefes Sahres eingegangene und von ihr in ber am 5. deffelben Monats abgehaltenen 46. offentlichen Sigung ber vierten Deputation gur Berichterffattung überwiesene Petition befindet fich gedruckt in ben Sanden fammtlicher Rammermitglieder und barf fonach ihr Befammtinhalt als bekannt vorausgefest merben.

Die Petenten glauben einen gerechten, durch die Gefengebung begrundeten Unspruch barauf zu haben, baß

bem Stadtrathe bas Collaturrecht über die bei Errichtung ber Burgerschule ju Schandau neu creirten Behrerftellen, namlich die Directorftelle, die vierte Lehrerftelle und die Bulfstehrerftelle, ingleichen über die in Bukunft etwa neu gu creirenben Behrerftellen eingeraumt;

bemfelben die weltliche Coinspection über die dafigen Schu-Ien, oder menigftens die Mitgliedschaft bei berfelben, neben bem bortigen foniglichen Gerichtsamte übertragen, und

bem jeweiligen Burgermeifter ober bemjenigen Rathsmitgliebe, welches ber Stadtrath hierzu bestimmt, ber Borfit in ber Schuldeputation jugestanden werde.

Sie wenden fich, da ihre im Laufe ber Berhandlungen über ben in den Jahren 1858 und 1859 ausgeführten Bau einer neuen Burgerschule und die Reorganisation bes Schulmefens ju Schandau, sowie in bem Entwurfe einer Bocal: fculordnung diesfalls erhobenen Unfpruche und gestellten Untrage aus ben Seite 3 flg. ber Petition ausführlich angegebenen Grunben von bem toniglichen Minifterium bes Cultus und offentlichen Unterrichts gurudgewiesen worben find, junachft an bie 3weite Rammer ber hoben Stande. versammlung mit ber Bitte,

hochdieselbe wolle im Berein mit ber Erften Rams mer fich bafur verwenden, bag bem Stadtrathe ju Schan: die oben sub 1 bis 3 hervorgehobenen Rechte eingeraumt werben und zu diefem Behufe Die Petition der Staatsregierung jur geeigneten Berudfichtigung überweifen.

Durch eine am 11. Mai biefes Jahres eingegangene, in ber am 13. beffelben Monats abgehaltenen 77. offent: lichen Sigung gleichfalls ber Deputation überwiesene Beitrittserklarung haben fich hiernachft ber Stabtrath und bie Stadtverordneten gu Ronigstein der Schandauer Petition unter Sinweisung auf die barin angeführten Grunde allenthalben angeschloffen, jedoch beanspruchen fie ad 1 bas Collaturrecht fur ben Stadtrath ju Ronigstein nur bezüglich ber bei ber bafigen Schule in Butunft neu zu funbirenben Lehrerftellen.

Much ift aus ber Eingabe nicht zu erfehen, ob die Detenten bereits bei bem foniglichen Cultusministerium gur Erlangung der von ihnen beanspruchten Rechte besondere Untrage eingebracht und barauf abfallig beschieden worden

Will die Rammer vom Borlefen der Petition absehen? find, vielmehr wird darin nur gang furg ermahnt, bag bas gedachte hohe Minifterium bem Stadtrathe gu Ronigstein, obichon infolge der vermehrten Rinderzahl auch bei ber ba= figen Schule neue Stellen fundirt und von ber Schulgemeinde dotirt worden feien, Collaturrechte bisher nicht eingeraumt habe, die weltliche Coinspection über die Schule bon bem toniglichen Gerichtsamte Ronigstein allein geführt werde und ber Borfit in ber Schuldeputation dem Drtspfarrer zuftehe.

Muf biesfallfige Unfrage murbe ber Deputation Seiten bes von ihr jugezogenen herrn foniglichen Commiffare bie Mittheilung gemacht, daß in einem Bortrage ber Rreisbirection ju Dresben vom 11. Dctober 1844 über die beabfichtigte Erbauung eines zweiten Schulhaufes in Ronigstein fich zwar die Bemerkung finde: "es scheine die Schulgemeinde ju Ronigstein die Ubficht ju haben, die Collatur= und Inspectionsrechte über bie neue Schule gu erhalten," ein barauf gerichteter Untrag fei aber eben fo menig, als eine Differeng uber ben Borfit im Schulvorftande an bas Minifterium gelangt.

Gleichwohl wird, ba bie Gingabe bes Stadtrathes und ber Stadtverordneten zu Ronigstein nicht als eine nach f. 115 der gandtagsordnung ju beurtheilende Befchwerbe, fondern als Petition aufzufaffen ift und bort fast gang biefelben thatfachlichen Berhaltniffe vorzuliegen icheinen, wie in Schandau, Alles, mas die Deputation gur Beurtheilung ber aus letterem Drte eingegangenen Petition im gegenmartigen Berichte auszusprechen hat, gleichzeitig auch fur Ronigstein zu gelten haben, infofern es fich nicht um folde Berhaltniffe handelt, welche Schandau eigenthumlich find und welche die Deputation dann befonders hervorheben wird.

Die Petenten geben nun

ad 1 juvorderft ju, daß bas Collaturrecht fur die Rirche und Schule ihrer Wohnorte factifch dem landesherrlichen Rirchen. regimente von jeher guftehe; es ift ihnen aber nicht befannt, ju melder Beit und aus welchem Grunde baffelbe auf ben

Landesherrn übergegangen fei. Gie vermuthen nur, bag bies zu einer Beit geschehen, wo an ihren Schulen nur hochftens ein ober zwei Lehrer angestellt gemesen maren.

Sie erkennen auch an, daß nach f. 44 des Glementar. volksichulgefetes vom 6. Juni 1835 es hinfichtlich bes Ernennunges und Befetungerechtes bei Schullehrerftellen bei ber zeitherigen Berfaffung verbleiben folle; vermogen jedoch Diefe Beftimmung lediglich auf bie bei bem Erfcheinen bes Befetes bereits vorhandenen, nicht aber auf die erft fpåter gu begrundenden Behrerftellen gu beziehen, meil bas Gefet nicht von einem Befetungerechte bei Schulen, fondern nur von Schullehrerftellen fpreche und die in §. 18 und §. 29 fig. jeder Schulgemeinde auferlegte Berbindlichkeit jur Beschaffung ber gur Errichtung und Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel ihr auch bas biermit correspondirende Recht gur Befetung neucreirter Stellen bei Errichtung neuer Schulen verleihen muffe.

Indem baher ber Stadtrath ju Schandau bas Collatur= recht fur die bei Erbauung ber bortigen Burgerschule im Sahre 1859 neucreirten Stellen in Unfpruch nimmt und namentlich bas von bem foniglichen Gultusminifterium behauptete jus accrescendi bezüglich diefer Stellen beshalb bestreitet, weil die Schulgemeinde fonft durch den mit bebeutenden Opfern ausgeführten Schulneubau fich nur Berbindlichkeiten aufgeburdet haben murbe, ohne bagegen irgend